



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU



INHALT

Vorwort	2
Was ist ökologischer Weinbau?	4
Die EG-Öko-Rahmenvorschriften	5
Umstellung auf den ökologischen Landbau	6
Umstellungsbeginn und Umstellungsdauer	6
Teilbetriebsumstellung (Parallelerzeugung)	6
Günstige Voraussetzungen für die Umstellung	7
Planung der Umstellung	8
Düngung und Humuswirtschaft	9
Saatgut und Pflanzgut	11
Pflanzengesundheit	11
Buchführung über die pflanzliche Erzeugung	13
Richtlinien für die Kellerwirtschaft	14
Kennzeichnung	19
Das Kennzeichnungssystem	19
Kennzeichnung von Umstellungsprodukten	20
Kontrollverfahren	22
Gründe für die Kontrolle	22
Durchführung des Kontrollverfahrens	22
Förderung	24
EULLa	24
Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)	25
Organisationen	26
Ökologische Anbauverbände (Auswahl)	27
Staatliche Beratung	28
Beratungsangebot des Kompetenzzentrums ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz	29
Impressum	32



VORWORT

Immer mehr Menschen wollen ökologisch erzeugte Produkte kaufen. Öko-Produkte sind aus unserem Warenkorb nicht mehr wegzudenken. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen die besonderen Umweltleistungen des ökologischen Landbaus an und sind auch bereit, für regional und umweltfreundlich erzeugte, hochwertige Produkte einen zusätzlichen Preisaufschlag zu zahlen. Rheinland-pfälzische Weine aus ökologischem Anbau belegen Spitzenpositionen bei Prämierungen und erlauben eine hohe Wertschöpfung je Flächeneinheit. Der ökologische Weinbau ist eine moderne, junge und hochkomplizierte Wirtschaftsweise, die viele gesellschaftliche Leistungen verbrauchernah erbringt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz will daher die Winzerinnen und Winzer dabei unterstützen, ihre Erzeugung stärker auf die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auszurichten.

Im Jahr 2013 bewirtschafteten in Rheinland-Pfalz 1.149 Betriebe 52.592 ha ökologisch. 399 Betriebe davon bewirtschafteten eine Rebfläche von 4.887 ha nach ökologischen Grundsätzen. Das entspricht einem Anteil von 7,6 % der bestockten Rebfläche in Rheinland-Pfalz. Der ökologische Weinbau ist eine besonders verantwortungsvolle Produktionsweise. Er dient dem Schutz unserer Umwelt und dem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Daher

ist es auch mein Ziel, den ökologischen Land- und Weinbau auszuweiten und stärker zu fördern, weiter zu stärken und die Winzer und Winzerinnen zu unterstützen.

Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen, liebe Winzerinnen und Winzer, eine fachliche Information über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf ökologischen Weinbau geben, anhand derer Sie herausfinden können, ob die ökologische Landbewirtschaftung eine interessante Alternative für Sie darstellt.

Die Broschüre allein dürfte als Entscheidungshilfe für den endgültigen Schritt zur Umstellung auf den ökologischen Landbau aber nicht ausreichen. Daher bietet Ihnen das Land im Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) in Bad Kreuznach und Oppenheim eine neutrale, kompetente und kostenlose Beratung an.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in der besonderen fachlichen Herausforderung des ökologischen Weinbaus eine Zukunftschance für sich und Ihre Familie sehen könnten und wünsche Ihnen auf dem Weg dazu viel Erfolg.



Ulrike Höfken

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

WAS IST ÖKOLOGISCHER WEINBAU?

Der ökologische Landbau und der ökologische Weinbau sind Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion nach definierten Rechtsvorschriften, die sich deutlich von anderen landwirtschaftlichen Vorschriften unterscheiden. Der Kreislaufgedanke ist die Leitidee des ökologischen Landbaus. Im Idealfall wird ein Biobetrieb lediglich durch die Nutzung seiner eigenen Ressourcen in geschlossenen Stoff- und Energiekreisläufen bewirtschaftet.

Boden und Bodenpflege nehmen eine zentrale Rolle im ökologischen Weinbau ein.

Durch die strikte Begrenzung in den Betriebsmitteln z. B. bei den Dünge-, Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmitteln müssen Öko-Winzer zur Abwehr von Krankheiten und Schädlingen alle zur Verfügung stehenden vorbeugenden Maßnahmen ausschöpfen.

DIE EG-ÖKO- RAHMENVORSCHRIFTEN

Die in den Rahmenvorschriften (VO (EG) Nr. 834/2007 (Basisverordnung) und VO (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsverordnung) aufgeführten Vorschriften des ökologischen Landbaus müssen Agrarbetriebe mindestens erfüllen, damit ihr Produkt als Erzeugnis aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden darf. Der Ökoinhaber muss sich als Betrieb daher einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht. In Deutschland wird diese Kontrolle von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die staatlich zugelassen und überwacht werden.

Von besonderer Bedeutung für umstellungsinteressierte Betriebe sind die in den EG-Öko-Rahmenvorschriften enthaltenen Umstellungsregelungen. Die Broschüre hat daher zum Ziel, diese Regelungen in ihren Grundzügen besonders zu erläutern.

UMSTELLUNG AUF DEN ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Umstellungsbeginn und Umstellungsdauer

Der Umstellungszeitraum beginnt, wenn der Erzeuger seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb und seine Flächen dem vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat. Die Umstellungsphase ist beendet, wenn die Dauer des Umstellungszeitraums durchlaufen ist. Die Länge des Umstellungszeitraumes der Flächen ist in den Regelungen der Basisverordnung festgelegt.

Bei mehrjährigen Kulturen, wie den Reben, beträgt die Umstellungsdauer, die durchlaufen werden muss, bevor die geernteten Trauben oder der daraus hergestellte Wein mit einem Öko-Hinweis vermarktet werden darf, mindestens 3 Jahre. Es ist daher sinnvoll, dass ein Betrieb sich **vor** einer bevorstehenden Ernte bei einer Kontrollstelle anmeldet, um die Zeit bis zur ersten Öko-Ernte möglichst kurz zu halten.

Teilbetriebsumstellung (Parallelerzeugung)

Im Sinne des ökologischen Landbaus ist die Umstellung des gesamten Betriebes eine logische Schlussfolgerung. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der EU der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Auch die ökologischen Anbauverbände fordern die Gesamtbetriebsumstellung als eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ebenso ist bei Inanspruchnahme der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Maßnahmen „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa-Maßnahmen) eine Gesamtbetriebsumstellung erforderlich.

In manchen Fällen möchte ein Betrieb jedoch z. B. zur Vermeidung eines zu hohen oder noch nicht überschaubaren Produktionsrisikos für einen Betriebszweig nicht den gesamten Betrieb umstellen. Hier ermöglichen die EG-Öko-Rahmenvorschriften dem Erzeuger in bestimmten, streng begrenzten Fällen die parallele Erzeugung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produkten (Parallelerzeugung).

Einzelheiten sollten in diesen Fällen unbedingt mit der Beratung durch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgeklärt werden.

Günstige Voraussetzungen für die Umstellung

Einfach gestaltet sich die Umstellung auf ökologischen Weinbau, wenn die folgenden Voraussetzungen im Betrieb gegeben sind:

- Eine hohe Motivation der Betriebsleitung und die Zustimmung der Familienangehörigen sind vorhanden.
- Der konventionelle Betrieb wurde bisher erfolgreich bewirtschaftet.
- Es besteht bereits ein Kontakt/Austausch mit ökologisch wirtschaftenden Betrieben.
- Es sind bereits Maschinen zur Unterstockbearbeitung und zur Einsaat von Begrünungen vorhanden.
- Es sind keine zusätzlichen Investitionen erforderlich.
- Der Betrieb verfügt bereits über eine Direktvermarktung oder hat eine zu festerstellende Absatzmöglichkeit für Trauben oder Fassweine aus ökologischer Produktion in Aussicht.















Planung der Umstellung

In der Regel plant ein Winzer die Umstellung in Zusammenarbeit mit einem Spezialberater. Als Erstes wird die Ausgangssituation des Betriebes ermittelt (Fähigkeiten, Betriebsausstattung usw.). Dann werden Zielvorstellungen für den zukünftigen Ökobetrieb entwickelt (z. B. Arbeitsbelastung und betriebliche Schwerpunkte). Im Anschluss daran erfolgt die Zielplanung: Zunächst werden ein Pflanzenschutzplan und ein Begrünungsplan erstellt.

TIPP

Sichern Sie sich durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Umstellungsberater des KÖL die fachliche Unterstützung beim Umstellungsprozess und nutzen Sie die Qualifizierungsangebote des KÖL bzw. der Weinbaufachstellen und der Anbauverbände des ökologischen Weinbaus.

Zeitablauf des Umstellungsprozesses

(Anmeldung bis August) 2011	2012	2013	2014
konventionell	„Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Weinbau“		anerkannte Öko-Ware
	   	   	    

Düngung und Humuswirtschaft

Die Bodenfruchtbarkeit ist die Basis für die Pflanzenernährung im Ökolandbau. Vor dem Einsatz von Düngemitteln steht zunächst die Forderung, dass die natürliche Fruchtbarkeit und biologische Aktivität zu erhalten oder durch geeignete Maßnahmen zu steigern sind.

Mögliche Maßnahmen sind u. a.:

- a) Einsaat von Leguminosen, Gründüngungspflanzen, Kräutern oder Tiefwurzlern in der Begrünung
- b) Düngung mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus extensiver Haltung
- c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung

Düngung im ökologischen Weinbau bedeutet nicht primär Ersatz von Nährstoffen. Es wird nicht nach Entzug gedüngt, sondern es werden Bedingungen für einen vitalen Boden mit aktiven Bodenlebewesen geschaffen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und aufzubauen. Somit ist die Boden- und Begrünungspflege untrennbar mit der Düngung verbunden.

Eine mineralische Ausgleichsdüngung ist möglich, wenn die aus der organischen Düngung zugeführten Nährstoffe nicht ausreichen bzw. eine unausgewogene Nährstoffzusammensetzung beinhalten. Bei festgestelltem Mangel an Magnesium, Kalium, Phosphor oder Kalk kann dieser durch Mineralstoffe oder organische Düngemittel ausgeglichen werden. Die Düngemittel müssen gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein und die Notwendigkeit des Einsatzes muss auch für die Kontrollstelle nachvollziehbar sein (z. B. durch Bodenanalyse, Mangelsymptome mit Beraterempfehlung).

Über die Verwendung von Düngemitteln ist Buch zu führen.



Bild 1: Artenreiche Begrünung mit Leguminosen (z. B. Inkarnatklee) im Öko-Weinberg



Bild 2: Winterwicke als Winterbegrünungseinsatz

Saatgut und Pflanzgut

Ökologischer Landbau verfolgt, wie einleitend dargestellt, den Leitgedanken der geschlossenen Stoffkreisläufe. Es ist daher konsequent und folgerichtig, Betriebsmittel, die im System des ökologischen Landbaus erzeugt werden können, auch in diesem System als vorrangig vorzuschreiben. Die Durchführungsverordnung greift diese Logik auf und schreibt den Betrieben des ökologischen Landbaus den Einsatz von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das ökologisch erzeugt wurde oder aus der Umstellung auf den biologischen/ökologischen Landbau stammt, vor. Nur unter bestimmten Bedingungen sind Ausnahmen möglich.

Ökologisches Rebpflanzgut bzw. Pflanzgut aus der Umstellung auf ökologischen Landbau ist inzwischen erhältlich. Falls aufgrund mangelnder Verfügbarkeit auf konventionelles Pflanzgut zurückgegriffen wird, muss vor der Pflanzung eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Öko-Kontrollstelle eingeholt werden.

TIPP

Ökologisch verfügbare Sorten (zurzeit nur Saatgut) werden in einer Saatgutdatenbank (organicXseeds) im Internet <http://www.organicxseeds.com> gelistet.

Pflanzengesundheit

Konventionell wirtschaftende Winzer sehen oft im Wegfall der gewohnten Pflanzenschutzmittel bei der Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise Hindernisse. Die bisher ökologisch wirtschaftenden Betriebe zeigen jedoch, dass es auch mit ökologischer Wirtschaftsweise möglich ist, erfolgreich zu sein.

In diesem Bereich liegt der Schwerpunkt des Maßnahmenbündels auf den bereits aus dem integrierten Pflanzenschutz bekannten vorbeugenden, physikalischen und biologischen Maßnahmen:

- Kulturmaßnahmen (luftige Erziehung, Entblätterung nach der Blüte, usw.),
- mechanische Unkrautregulierung,
- Nützlingsförderung zum Beispiel durch Hecken, Nistplätze, Blühstreifen etc.,
- Standortgeeignete Sortenwahl.

Darüber hinaus gibt es auch im ökologischen Weinbau eine begrenzte Auswahl zugelassener Pflanzenschutzmittel, die bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen eingesetzt werden können.

Ökologischer Weinbau mit traditionellen Rebsorten ist aufgrund der eingeschleppten Krankheiten (*Plasmopara viticola*, *Oidium tuckeri*) ohne intensive Rebschutzmaßnahmen nicht möglich. Der Rebschutz erfordert daher und aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Rebschutzmittel höchste Aufmerksamkeit während der Vegetationsperiode. Erfolgreicher Rebschutz verlangt von den Betriebsleitern vertiefte Kenntnisse zur Biologie der Rebe sowie der Krankheiten und Schaderreger, der Einflüsse der Witterungsfaktoren sowie ökologischer Zusammenhänge.

Im ökologischen Weinbau dürfen zur Bekämpfung von Schaderregern die im Folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittelgruppen eingesetzt werden. Die Wirkstoffe dieser Pflanzenschutzmittel müssen im Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sein.

- Kupferpräparate,
- Netzschwefel,
- Kaliumhydrogencarbonat,

- *Bacillus thuringiensis*,
- Pheromone,
- Lecithin,
- Pflanzenöle,
- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*.

Neben den streng reglementierten Möglichkeiten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, stehen dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb Pflanzenschutzmittel, die einer eigenen Produktkategorie zugeordnet werden, zur Verfügung.

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Die EG-Öko-Verordnung verpflichtet jeden Öko-Betrieb, Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der zugekauften Betriebsmittel und deren Verwendung sowie über die Verkäufe zu führen. Hierzu genügen in der Regel Rechnungsbelege des Ein- und Verkaufs in Verbindung mit dem Bodenpflege- und Düngeplan, dem Pflanzenschutzplan sowie den Herbst- und Kellerbüchern bzw. die geschäftlichen Buchführungsunterlagen. Weiterhin werden Preislisten, Etiketten, Imagebroschüren u. ä. überprüft.

Der Pflanzenschutz- und der Düngeplan umfassen mindestens folgende Angaben:

- das Datum der Ausbringung,
- das Datum der Bodenbearbeitung,
- die Art und Menge des verwendeten Mittels,
- die behandelten Parzellen.

RICHTLINIEN FÜR DIE KELLERWIRTSCHAFT

Die Verordnung (EG) 203/2012 zur Änderung der Öko-DurchführungsVO (EG) Nr. 889/2008 trat am 01.08.2012 in Kraft und regelt die Bio-Weinbereitung. Die Verordnung ist nur relevant, wenn der Wein mit Hinweisen auf die Bio-Produktion (EU-Bio Logo, Biosiegel-Deutschland, Verbandssiegel) vermarktet werden soll.

Ihre Inhalte regeln die biologische/ökologische Weinbereitung in Kapitel 3a und im Anhang VIII a VO (EG) Nr. 889/2008.

Der Anhang VIII ist eine Positivliste bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten. Er wurde ergänzt durch den Teil VIII a, eine Positivliste von Erzeugnissen und Stoffen, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind.

Wichtig ist hierbei, dass die EU-Verordnungen Nr. 491/2009 („Weingesetz“) und Nr. 606/2009 (Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen) weiterhin Anwendung erfahren und nur bezüglich einiger önologischer Verfahren, Zutaten und Behandlungsstoffe eingeschränkt wurden. Für Weine aus Trauben aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau gelten die Regelungen ebenfalls.

Verbotene oder eingeschränkte önologische Verfahren, Prozesse, und Behandlungen (Titel II, Kapitel 3a der VO(EG) Nr. 889/2008)

Die Anwendung folgender önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte (Kryo-Extraktion)
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse oder mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung
- Teilweise Entalkoholisierung von Wein

Da folgende Stoffe in der Behandlungsmittelliste nicht aufgeführt sind, sind diese Verfahren/Behandlungen ebenfalls verboten:

- Blau-Schönung zur Schwermetallentfernung
- Sorbinsäure
- Lysozym
- PVPP

Die Anwendung folgender önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist eingeschränkt:

- Eine thermische Behandlung darf die Temperatur von 70° Celsius nicht übersteigen.
- Bei der Zentrifugierung und Filterung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.

Folgende Verfahren und Prozesse sollen bis zum 01.08.2015 auf ihre schrittweise Abschaffung oder auf weitere Einschränkungen überprüft werden:

- Thermische Behandlungen
- Anwendung von Ionenaustauscherharzen
- Einsatz der Umkehrosmose

Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung zu ökologisch/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors (Anhang VIII a der VO (EG) Nr. 889/2008)

Im Rahmen der Weinbereitung sind folgende Erzeugnisse und Stoffe zu den entsprechenden Zwecken (vgl. VO (EG) Nr. 606/2009) zugelassen:

Belüftung und Oxygenierung:

Luft, gasförmiger Sauerstoff

Zentrifugation und Filtration:

Perlite, Cellulose, Kieselgur

Oxidationsschutz (Zur Herstellung einer inerten Lager-Atmosphäre):

Stickstoff, Kohlendioxid, Argon

Verwendung:

Hefen¹⁾, Milchsäurebakterien, Diammoniumphosphat, Thiaminium-Dichlorhydrat, ökologische Holzkohle (Aktivkohle), Stickstoff (zur Belüftung), Gummi arabicum²⁾, Kaliumbitartrat, Kupfercitrat, Kupfersulfat (bis 31.07.2015), Eichenholzstücke, Kaliumalginat

Schwefeldioxid, Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit:

¹⁾ Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen. Wird ein spezieller Hefestamm sowohl in konventioneller als auch in Bioqualität angeboten, so muss die Bioqualität verwendet werden.

²⁾ Falls verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen

Hierbei gelten folgende Grenzwerte zum **Zeitpunkt des Inverkehrbringens** für die Gehalte an Gesamtschwefeldioxid:

Rotwein	< 2g/l Restzucker	100 mg/l
Rotwein	> 2g/l Restzucker und < 5g/l Restzucker	120 mg/l
Rotwein	>= 5g/l Restzucker	170 mg/l
Weiß- und Roséewein	< 2g/l Restzucker	150 mg/l
Weiß- und Roséewein	> 2g/l Restzucker und < 5g/l Restzucker	170 mg/l
Weiß- und Roséewein	>= 5g/l Restzucker	220 mg/l
Spätlese	>= 5 g/l Restzucker	270 mg/l
Auslese	>= 5 g/l Restzucker	320 mg/l
Beerenauslese TBA, Eiswein	>= 5 g/l Restzucker	370 mg/l
Likörwein	< 5 g/l Restzucker	120 mg/l
Likörwein	> 5 g/l Restzucker	170 mg/l
Qualitätsschaumwein		155 mg/l
Andere Schaumweine		205 mg/l

Bei witterungsbedingten Ausnahmejahren können die zuständigen Behörden eine Erhöhung der Gesamt SO₂ Gehalte bis zu den weinrechtlich zulässigen Grenzwerten für konventionell erzeugte Weine zulassen.

Klärung:

Speisegelatine²⁾, Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen²⁾, Hausenblase²⁾, Eialbumin²⁾, Tannine²⁾, Kasein, Kaliumkaseinat, Siliziumdioxid, Bentonit, pektolytische Enzyme

Verwendung zur Säuerung:

Milchsäure, L(+) Weinsäure

Verwendung zur Entsäuerung:

Calciumcarbonat, neutrales Kaliumtartrat, Kaliumbicarbonat, L(+) Weinsäure

Verwendung zur Stabilisierung:

Zitronensäure

Zugabe:

Alepkiefernharz, L-Ascorbinsäure, Kohlendioxid, Tannine²⁾, Metaweinsäure

Innerhalb der Zertifizierungskontrollen ist es notwendig die „GVO-Freiheit“ durch Verkäuferbestätigungen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von Zitronensäure, Ascorbinsäure und Enzymen.

Von verschiedenen Herstellern werden auch Kombinationspräparate angeboten. Je nach Produktspezifikation ist darauf zu achten, dass **alle** Bestandteile den Richtlinien des Anhangs VIII a entsprechen.

Innerhalb der Bio-Zertifizierung müssen ab der Ernte des Jahrgangs 2012 alle bei der Weinbereitung durchgeführten Maßnahmen, inklusive Behandlungsmittel und Verfahren, aufgezeichnet werden. Hierzu ist es notwendig, ein „Keller-Hilfsbuch“ (Art, Menge, Verwendung) zu führen und die Rechnungsbelege aller Weinbehandlungsmittel der Zertifizierungsstelle im Rahmen der jährlichen Kontrolle (Wareneingangskontrolle) vorzulegen.

²⁾Falls verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen

KENNZEICHNUNG

Das Kennzeichnungssystem

Seit dem 1. Juli 2010 ist für vorverpackte Lebensmittel, die unter die EG-Öko-VO fallen, das EU-Bio-Logo vorgeschrieben. Darüber hinaus kann das nationale Bio-Siegel und/oder weitere Verbands- bzw. Handelslogos verwendet werden.

Zu beachten ist:

Die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss im gleichen Sichtfeld wie das Logo stehen.

Für deutsche Kontrollstellen ist folgender Code zu verwenden: **DE-Öko-xxx**

Unter der Codenummer der Kontrollstelle ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzugeben (Art. 58 Abs. 2, VO (EG) Nr. 889/2008).

Die Herkunftsangabe muss nach Art. 24 Abs. 1, VO (EG) Nr. 834/2007 in folgender Form erfolgen:

- „EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU.
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern.
- „EU-/ Nicht-EU-Landwirtschaft“, bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
- Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamen bei Erzeugung **aller** landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land.

Die Herkunftsangabe ist besonders zu beachten, wenn bei der Anreicherung Öko-Zucker oder Öko-RTK verwendet wird, welche nicht aus deutscher Landwirtschaft stammen. Dann muss bei Überschreitung der 2 Gewichtsprozent mit „EU-Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden oder bei z. B. der Verwendung von Öko-Rohrzucker aus Südamerika „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.



Weitere Informationen zum EU-Gemeinschafts-Logo finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/organic>

Für Umstellungsware darf das Logo nicht verwendet werden (besondere Kennzeichnung – siehe unten).

WICHTIG zu wissen ist, dass die Kennzeichnung nicht nur am Produkt vorgenommen wird, sondern dass jeder Bezug auf den ökologischen Landbau in Zertifikaten, Lieferscheinen, Hofschildern, etc. als Kennzeichnung gilt.

Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

Zum Teil kann es sinnvoll sein, bereits schon vor Ablauf des Umstellungszeitraumes auf die ökologische Produktion eines Erzeugnisses hinzuweisen. Hier gilt es jedoch, einige Sonderregeln zu beachten:

Die Nutzung des EU-Gemeinschaftslogos und des deutschen Bio-Siegels ist bei Umstellungsware nicht zulässig. Die Kennzeichnung lautet: „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

Die Umstellungszeit beträgt bei mehrjährigen Kulturen 36 Monate vor der Ernte. In der Umstellungszeit ist eine erste Deklaration der Weine mit dem Hinweis: „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nur dann möglich, wenn die Anmeldung bei einer Kontrollstelle zwölf Monate vor der Ernte erfolgt ist. Die EG-Öko-Verordnung verlangt, dass Produkte, die als aus der Umstellung stammend deklariert werden, ausschließlich aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen dürfen. Dies hat zur Folge, dass Anreicherung von Umstellungstrauben nur mit Bio-RTK erfolgen darf. Wird dagegen Öko-Zucker verwendet, so darf das Endprodukt nur **ohne** jeden Bio-Hinweis (also konventionell) vermarktet werden!

Die Deklaration während der Umstellungszeit ist insbesondere bei Flächen zu beachten, die zugepachtet werden und in die Umstellung kommen. Daher ist wichtig, dass die Pachtverträge rechtzeitig abgeschlossen werden und zusätzlich die Meldung bei der Kontrollstelle erfolgt, auch wenn der Verpächter die laufende Ernte noch selbst erntet. Als Pachtbeginn kann zum Beispiel der 1. September angegeben werden, sofern danach keine Pflanzenschutzmaßnahmen oder konventionellen Düngemaßnahmen durch den Verpächter mehr erfolgen.

KONTROLLVERFAHREN

Gründe für die Kontrolle

Um sicherzustellen, dass die ökologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, werden die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem anerkannten Kontrollsystem unterstellt. Durch das in den EG-Öko-Rahmenvorschriften niedergelegte Kontrollsystem wird letztlich auch das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse gewahrt und gerechtfertigt. Es zielt ferner darauf ab, dass Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen sich der ökologische Landbau entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

Durchführung des Kontrollverfahrens

Die Kontrolle auf Einhaltung der EG-Öko-Rahmenvorschriften wird in Rheinland-Pfalz von privaten Kontrollstellen durchgeführt, deren Arbeit von der für den ökologischen Landbau zuständigen Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier) überwacht wird. Ein Betrieb gilt erst dann als kontrolliert, wenn er einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen hat und zusätzlich die Meldung bei der ADD eingegangen ist. Die Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich eine angemeldete vollständige Kontrolle der Betriebsstätten durch.

Mindestens 20 % der Kontrollen haben unangekündigt zu erfolgen. Ein verordnungskonform wirtschaftender Öko-Betrieb erhält von seiner Kontrollstelle eine Bescheinigung, die zumindest über die Identität des Unternehmens und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse und über die Geltungsdauer der Be-

scheinigung Aufschluss gibt. Führt die Kontrollstelle außerdem die Prüfung der Einhaltung von Verbandsrichtlinien durch, erhält der Betrieb zusätzlich ein Verbandszertifikat. Die Produkte sind erkennbar an der Codenummer der Kontrollstelle (des letzten Aufbereiters) und, bei Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband, auch zusätzlich am Verbandslogo.

Durch das Kontrollverfahren fallen Kosten für das landwirtschaftliche Unternehmen an. Diese betragen für mittlere weinbauliche Betriebe je nach Größe und Betriebsorganisation ca. 400 bis 700 €/Jahr. Sie können bei Großbetrieben und sehr umfangreichen Kontrollen jedoch wesentlich höher ausfallen.

TIPP:

Zur individuellen Kostenermittlung sollten umstellungsinteressierte Betriebe mehrere Angebote von verschiedenen Kontrollstellen einholen. Es ist ratsam, eine Kontrollstelle mit fachlicher Kompetenz und Erfahrung im Weinbau mit der Kontrolle zu beauftragen.

Eine Liste der aktuell in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen ist bei den Ansprechpartnern der ADD: Frau Lex, Telefon: 0651 9494 626 und Herrn Geisthardt, Telefon: 0651 9494 627 erhältlich.

FÖRDERUNG

Maßgebend sind bei allen aufgeführten Fördermöglichkeiten die Förderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

EULLa

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen des EULLa-Programms für landwirtschaftliche Unternehmen die Umstellung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau.

Die Anträge werden bei der zuständigen Kreisverwaltung gestellt.

Sie können in den ersten 5 Jahren der Förderung folgende Prämien erhalten:

Rebfläche

1. bis 2. Umstellungsjahr	900 €
3. Jahr bis 5. Jahr	580 €

Rebfläche in Steillagen (abgesenkter Betrag, wenn die Flächen Steil- und Steilstlagenförderung erhalten)

1. bis 3. Umstellungsjahr	300 €
4. Jahr bis 5. Jahr	300 €

Zusätzlich ist ein Kontrollkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro je Hektar bis maximal 600 Euro je Unternehmen und Jahr vorgesehen.

Die geplanten Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission und der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Wichtige sonstige Förderbedingungen:

Das gesamte Unternehmen ist auf 5 Jahre ökologisch zu bewirtschaften, ein Vertrag mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle muss abgeschlossen sein und es muss jährlich die Ökobestätigung, die Bescheinigung und ein Begleitschreiben der anerkannten Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)

„bioland“

Kaiserstr. 18, 55116 Mainz, Telefon: 06131 23979 41

„Lebendige Erde“

Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, Telefon: 06155 8469 0

„Naturland-Magazin“

Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Telefon: 089 898082 0

„Ökologie und Landbau“

Weinstraße Süd 51, 67089 Bad Dürkheim, Telefon: 06322 98970 0

ORGANISATIONEN

Verbände

Weder die EG-Öko-Rahmenvorschriften noch die EULLa-Grundsätze schreiben eine Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband vor.

Vorteile der freiwilligen Verbandsmitgliedschaft sind:

- Die Nutzung der am Markt eingeführten Warenzeichen.
- Eine leichtere Vermarktung von Umstellungsware.
- Zusätzliches Informations- und Beratungsangebot für Produktion und Vermarktung.
- Politische Lobbyarbeit der Verbände im Sinne der ökologisch wirtschaftenden Betriebe.

Durch die Mitgliedschaft fallen Verbandsbeiträge an.

Ökologische Anbauverbände (Auswahl)



Bioland Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
Kaiserstraße 18, 55116 Mainz
Telefon: 06131 23979-41, Fax: 06131 23979-49
info-rps@bioland.de www.bioland.de



Arbeitsgemeinschaft für biologisch-
dynamische Wirtschaftsweise Rheinland-Pfalz/
Saarland e.V.
Willi-Bruch-Str. 1, 66649 Oberthal
Telefon: 06852 80 23 93, Fax: 80 23 94
demeter-rpl-sl@t-online.de www.demeter.de



ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau e.V.
Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim
Telefon: 06133 16 40, Fax: 16 09
info@ecovin.de www.ecovin.de



GÄA e.V. Vereinigung ökologischer Landbau
Marterniweg 5b, 01324 Dresden
Telefon: 0351 401 23 89, Fax: 401 55 19
info@gaea.de www.gaea.de



Naturland Nordrhein-Westfalen e.V.
Flughafenstr. 6, 53229 Bonn
Telefon: 0228 96 39 90 82, Fax: 96 39 90 83
m.morawietz@naturland-beratung.de www.naturland.de



Biokreis e.V.
Regensburger Str. 34, 94036 Passau
Telefon: 0851 31696
info@biokreis.de www.biokreis.de

Staatliche Beratung

Im Rahmen der Agrarverwaltungsreform wurde im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz mit Sitz in 55545 Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68 eingerichtet.

Aufgabe des KÖL ist die landesweite Beratung im Bereich des Pflanzenbaus (einschließlich Weinbau) und der tierischen Erzeugung im ökologischen Landbau. Ergänzend wird ein Versuchswesen zum ökologischen Landbau vorgehalten. Dabei wird das Kompetenzzentrum für den Gesamtbereich des ökologischen Landbaus (Beratung für den ökologischen Gemüse-, Obst-, Wein- und Heil- und Gewürzpflanzenbau) in Rheinland-Pfalz koordinierend tätig.

Auf der Internetseite www.oekolandbau.rlp.de findet der Interessierte weitere Informationsmöglichkeiten.

Beratungsangebot des Kompetenzzentrums ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz**

Leitung

Sabine Hoos, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-418
sabine.hoos@dlr.rlp.de

Weinbau

Beate Fader, Dienstsitz Oppenheim, Telefon: 06133 930-185
beate.fader@dlr.rlp.de

Frederik Heller, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-318
frederik.heller@dlr.rlp.de

Umstellungsberatung

Christian Schneider, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-419
christian.schneider@dlr.rlp.de

Pflanzenbau

Hermann Böcker, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-434
hermann.boecker@dlr.rlp.de

Pflanzenbau, Versuchswesen

Christine Zillger, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-415
christine.zillger@dlr.rlp.de

Tierische Produktion

Dr. Jürgen Böttcher, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-417
juergen.boettcher@dlr.rlp.de

Projekt Ökoleitbetriebe

Katharina Cypzirsch, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-416
katharina.cypzirsch@dlr.rlp.de

Verbraucherinformation

Jutta Kling, Dienstsitz Bad Kreuznach, Telefon: 0671 820-462
jutta.kling@dlr.rlp.de

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz , Breitenweg 71,
67435 Neustadt**

Gemüsebau

Dr. Karin Postweiler, Dienstsitz Schifferstadt, Telefon: 06235 9263-72
karin.postweiler@dlr.rlp.de

Obstbau

Jürgen Zimmer, Dienstsitz Klein-Altendorf, Telefon: 02225 9808-731
juergen.zimmer@dlr.rlp.de

Notizen:

IMPRESSUM

Herausgeber

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz
www.mulewf.rlp.de

Konzept und Inhalt

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz

Layout

Monika Fuß, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Fotos

Beate Fader, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Druck

?

Stand

Mainz, im Oktober 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

www.mulewf.rlp.de